

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Schützenwall 31

24114 Kiel

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 08.12.2006

K l a g e

in Sachen

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann
Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

- 1.
- 2.
- 3.

-Beklagte-

w e g e n: Forderung

vorläufiger Streitwert: 7.886,17 €

Seite 1 von 7

zeige ich die Vertretung der Klägerin an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen zu erkennen:

1. ~~Die Beklagten werden~~ als Gesamtschuldner ~~verurteilt~~ an die Klägerin 11.886,17 € nebst 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank seit dem 09.06.2006 ~~abzüglich am 10.08.2006 gezahlter 4.000,00 € zu zahlen.~~
2. ~~Die Beklagten werden~~ als Gesamtschuldner ~~verurteilt~~ an die Klägerin nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 333,85 € nebst 8 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2006 ~~zu zahlen.~~
3. ~~Die Beklagten werden~~ als Gesamtschuldner ~~verurteilt~~ an die Klägerin unverzinsliche Kosten in Höhe von 10,00 € ~~zu zahlen.~~

Anträge gem. § 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Begründung:

1.

Die Klägerin betreibt in _____ einen Holzhandel. Mit dieser Klage macht die Klägerin restlichen Werklohn geltend.

Im einzelnen:

Der Gesellschafter der Beklagten zu 1., der Beklagte zu 3., _____, erteilte der Klägerin, vertreten durch ihren Ehegatten, den Zeugen _____, den mündlichen Auftrag, 414 laufende Meter Zaun abzubauen, 465 laufende Meter

Zaun zu erneuern und weitere in der Rechnung der Klägerin Nr. vom 06.05.2006 aufgeführte Arbeiten durchzuführen.

Der Auftrag wurde mündlich gegenüber dem Zeugen dem Ehemann der Klägerin, vor Ort auf dem erteilt.

Beweis:

- ❖ Zeugnis des Ehemanns der Klägerin, Herr , zu laden über die Klägerin.

Es wurde von der Klägerin der vorhandene Zaun abgebaut und u. a. ein neuer Zaun sowie weitere Arbeiten gemäß Rechnung der Klägerin vom 06.05.2006 ausgeführt.

Beweis:

- ❖ Zeugnis des Sohnes der Klägerin, , zu laden über die Klägerin,
- ❖ Zeugnis des (ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht),
- ❖ Zeugnis zwei weiterer Mitarbeiter der Klägerin, deren Namen und vollständige Anschriften nachgereicht werden.

Die Arbeiten wurden von der Beklagten abgenommen.

Beweis:

- ❖ Zeugnis des Ehemanns der Klägerin,
- ❖ Zeugnis des
- ❖ Zeugnis des

Mängel wurden nicht gerügt.

Beweis:

- ❖ W. o..

Die Arbeiten wurden auch fachgerecht von der Klägerin durchgeführt.

Beweis:

- ❖ Sachverständigengutachten.

Die Klägerin erstellte sodann ihre Rechnung vom 06.05.2006, Rg.-Nr. und übersandte diese der Beklagten zu 1.. Die Rechnung vom 06.05.2006 ging der Beklagten zu 1. spätestens am 09.05.2006 zu.

Beweis:

- ❖ Vorlage der Rechnung der Klägerin vom 06.05.2006 in Kopie (Anlage K 1) für das Gericht.

Eine Zahlung seitens der Beklagten zu 1. erfolgte nicht, sodass mit Schreiben vom 19.06.2006 und sodann mit Schreiben vom 11.07.2006 die Beklagte zu 1. angemahnt wurde.

Beweis:

- ❖ Vorlage des Schreibens der Klägerin vom 19.06.2006 (Anlage K 2) und 11.07.2006 (Anlage K 3) in Kopie.

Mit Schreiben vom 04.08.2006 nahm die Beklagte zu 1 schließlich Verbindung mit der Klägerin auf. In dem Schreiben der Beklagten zu 1. heißt es u. a.

Sehr geehrter Herr

wir melden uns in Sachen der offen stehenden Rechnung Nr.

Es tut uns wirklich Leid, dass wir die Zahlung bisher nicht haben vornehmen können. Die Ursache ist(...).

Wir können Ihnen versichern, dass wir keine Aufträge ordern, wenn dafür nicht die notwendigen Mittel vorhanden sind. Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Rechnung beglichen wird und werden Ihnen am Montag, den 07. August 2006 eine erste Rate über € 4.000,00 überweisen. Wir gehen davon aus, dass wir den Restbetrag baldmöglichst überweisen können und möchten Sie darum bitten von eventuellen Inkassomaßnahmen abzusehen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen

Beweis:

- ❖ Vorlage des Schreibens der Beklagten zu 1. vom 04.08.2006 in Kopie (Anlage K 4) für das Gericht.

Unter dem 10.08.2006 erfolgte eine Zahlung der Beklagten zu 1. in Höhe von 4.000,00 €. Weitere Zahlungen sind bis heute nicht erfolgt.

Die Beklagte wurde außergerichtlich durch den Bevollmächtigten der Klägerin mit Anspruchsschreiben vom 07.11.2006, unter Fristsetzung bis zum 15.11.2006 aufgefordert, Zahlung zu leisten.

Beweis:

- ❖ Vorlage des Anspruchsschreibens des RA Neumann vom 07.11.2006 nebst Forderungsaufstellung vom 07.11.2006 in Kopie (Anlage K 5).

Eine Zahlung ist bis heute nicht erfolgt.

Die Beklagte zu 1. befindet sich spätestens seit dem 09.06.2006 in Zahlungsverzug.

Es werden 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz als Verzugsschaden gelten gemacht.

Mit Anspruchsschreiben vom 07.11.2006 wurde die Beklagte zu 1. ferner aufgefordert die außergerichtlichen Kosten für die Inanspruchnahme des Klägervertreters gemäß Rechnung vom 07.11.2006 auszugleichen.

Beweis:

- ❖ Vorlage der Rechnung des RA Neumann vom 07.11.2006 in Kopie (Anlage K 6).

Auch diesbezüglich ist seitens der Beklagten zu 1. eine Zahlung bis heute nicht erfolgt.

2.

Soweit die außergerichtlichen Kosten der Inanspruchnahme des Klägervertreters nicht auf die Verfahrensgebühr angerechnet werden, wird diese Nebenforderung ebenfalls im Klagewege, Antrag Ziffer 2., geltend gemacht. Die Nebenforderung errechnet sich im einzelnen wie folgt.

Wert: 7.886,17 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	535,60 €
abzüglich Anrechnung der Geschäftsgebühr i. H. v. 0,65 €	-267,80 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	46,05 €
Summe:	333,85 €

3.

Ferner werden unverzinsliche Kosten in Höhe von 10,00 € für eine Gewerbeamt-anfrage geltend gemacht. Es wurde eine Auskunft des Gewerbeamtes für die Passivlegitimation des Beklagten zu 3. benötigt.

Aus dem Briefkopf der Beklagten geht lediglich der Name ,
vor.

“ her-

Beweis:

- ❖ Vorlage der Gewerbeamtsauskunft vom 07.12.2006 in Kopie (Anlage K 7).

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert vom 7.886,17 € eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschriften als Anlage sind beigelegt.

Neumann/Rechtsanwalt

Ausfertigung

9 O 399/06

Verkündet am:
04.05.2007
Speetzen
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



EBLAN

LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -

gegen

1.)

- Beklagte zu 1) -

2.)

- Beklagte zu 2) -

3.)

- Beklagter zu 3) -

- Prozessbevollmächtigte zu 1.) bis 3.):

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2007
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Heineke als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 11.886,17 € vom 9.06.2006 bis zum 10.08.2006, aus 7.886,17 € vom 11.08.2006 bis zum 20.12.2006 und aus 2.900,00 € seit dem 21.12.2006 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 333,85 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2006 sowie weitere 10,00 € zu zahlen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt Zahlung restlichen Werklohns. Der Beklagte zu 3.) beauftragte den Ehemann der Klägerin, , mündlich im Namen der Beklagten zu 1.) mit dem Abbau eines vorhandenen und der Errichtung eines neuen Zauns sowie dazugehöriger weiterer Arbeiten. Nach Durchführung der Arbeiten, bei der die Mitarbeiter der Klägerin einen vom Beklagten zur Verfügung gestellten Traktor nutzten, erstellte die Klägerin hierfür am 6.05.2006 eine Rechnung über 11.886,17 € (K 1, Bl. 8 d. Akt.). Nach 2 Mahnungen meldete sich der Beklagte zu 3.) mit Schreiben vom 4.08.2006, K 4, Bl. 11 d. Akt., bei der Klägerin und entschuldigte die nicht erfolgte Zahlung. In dem Schreiben heißt es weiter: „Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Rechnung beglichen wird und werden ihnen am Montag den 7. August 2006 eine erste Rate über € 4.000,00 überweisen. Wir gehen davon aus, den Restbetrag baldmöglichst überweisen zu können und möchten Sie darum bitten von eventuellen Inkassomaßnahmen abzusehen“. Am 10.08.2006 ging bei der Klägerin eine Zahlung von 4.000,00 € ein. Nachdem sie im Folgenden die Debitor-Inkasso GmbH einschaltete, meldete sich dort die Beklagte zu 2.) mit einem Schreiben vom 21.09.2006, wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 55/56 d. Akt. Bezug genommen wird. Im Folgenden stellten die Beklagten der Klägerin einen Betrag von 2.900,00 € für die

Benutzung des Traktors sowie dessen anschließende Reinigung und für die Wiederherstellung der Grasnarbe in Rechnung (Bl. 58 d. Akt.).

Die Klägerin behauptet, ihr Ehemann habe bei Auftragserteilung klargestellt, nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Klägerin zu handeln. Den Traktor habe ihm der Beklagte zu 3.) unentgeltlich zur Benutzung angeboten. Er sei auch nur für 3 Stunden benötigt worden. Der Beklagte zu 3.) habe weiter erklärt, dass bei Ausführung der Arbeiten auf die Grasnarbe keine Rücksicht genommen werden müsse, da diese ohnehin erneuerungsbedürftig sei. Sie macht mit der Klage den offenen Betrag von 2.900,00 €, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 333,85 € sowie die Kosten für eine Gewerbebeamtsanfrage von 10,00 € geltend.

Mit dem Klagantrag zu 1.) hat die Klägerin ursprünglich beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 11.886,17 € nebst 8 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9.06.2006 abzüglich am 10.08.2006 gezahlter 4.000,00 € zu zahlen.

Nachdem die Beklagte zu 1.) nach Rechtshängigkeit am 20.12.2006 einen weiteren Betrag von 4.986,17 € gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit im Termin zur mündlichen Verhandlung insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 11.886,17 € nebst 8 %Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9.06.2006 sowie nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 333,85 € nebst 8 %Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2006 sowie unverzinsliche Kosten in Höhe von 10,00 € abzüglich bereits gezahlter 4.000,00 € am 10.08.2006 und 4.986,17 € am 20.12.2006 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten die Anspruchsberechtigung der Klägerin. Bei Auftragserteilung sei Herr [Name] im eigenen Namen aufgetreten und habe nicht offen gelegt, den Auftrag im Namen der Klägerin annehmen zu wollen. Sie seien davon ausgegangen, dass er Inhaber der [Name] sei. Die Rechnung der Klägerin sei auch überhöht. Es sei ein Festpreis für den Zaun von 6.000,00 € und für den „Birth Alarm“ von 850,00 € vereinbart worden. Die beiden Tore hätten je 119,00 € kosten sollen. Aus diesem Grund hätten sie nach Rechnungserhalt auch unverzüglich deren Fehlerhaftigkeit gerügt. Ihnen stünden zudem Gegenforderungen in Höhe von mindestens 2.900,00 € zu. Die Mitarbeiter der Klägerin hätten den Traktor für 30 Stunden genutzt. Hierfür sei eine Vergütung von 30,00 € pro Stunde, insgesamt also ein Betrag von 900,00 € zzgl. MwSt., anzusetzen. Der Ehemann der Klägerin habe den Traktor beschädigt und verschmutzt zurückgegeben. Für die Reinigung hätten sie 100,00 € zzgl. MwSt. aufwenden müssen. Schließlich habe der Ehemann der Klägerin durch unsachgemäße Nutzung der Baufahrzeuge die Grasnarbe rund um die Weideflächen zerstört. Zur Wiederherstellung hätten sie gemäß Rechnung der [Name] vom 19.07.2006, Bl. 84 d. Akt., einen Betrag von 1.500,00 € zzgl. MwSt. aufwenden müssen. Mit diesen Beträgen erklären sie gegen die restliche Klagforderung vorsorglich die Aufrechnung.

Wegen aller Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist insgesamt begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des restlichen Betrages von 2.900,00 € ergibt sich aus einem bestätigenden Schuldanerkenntnis der Beklagten i. S. d. § 781 BGB i. V. m. § 631 BGB.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung des Anspruchs aktivlegitimiert. Der Werkvertrag über die Errichtung des Zaunes ist zwischen der Klägerin, vertreten durch ihren Ehemann, und der Beklagten zu 1.) zustande gekommen. Dabei kann offen bleiben, ob der Ehemann der Klägerin bei der Erteilung des Auftrages ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, für die Klägerin als Inhaberin der Firma Holzhandel-Zaunbau aufzutreten. Unstreitig wollte die Beklagte zu 1.) nämlich den Vertrag mit dem Betrieb , " schließen. Bei unternehmensbezogenen Geschäften geht jedoch der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass der Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll. Daher wird der tatsächliche Inhaber eines Betriebes auch dann aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet, wenn die Gegenpartei den Vertreter für den Betriebsinhaber hält oder sonst unrichtige Vorstellungen über die Person des Betriebsinhabers hat (vgl. die zahlreichen Nachweise aus der Rechtsprechung bei Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. § 164 Rdnr. 2).

Auf die weitere Frage, ob die Parteien ursprünglich eine Festpreisabrede getroffen haben, kommt es nicht mehr an, weil die Beklagte zu 1.) die Forderung der Klägerin über 11.886,17 € ausdrücklich anerkannt hat. Dies ergibt sich zum einen aus dem vom Beklagten zu 3.) in seiner Stellung als Mitgesellschafter der Beklagten zu 1.) verfassten Schreiben vom 4.08.2006, in dem er sich zunächst für die bislang nicht erfolgte Zahlung entschuldigt und anschließend mitteilt: „Wir garantieren Ihnen, dass Ihre Rechnung beglichen wird“, zum anderen aus dem Schreiben der weiteren Mitgesellschafterin der Beklagten zu 1.), der Beklagten zu 2.), vom 21.09.2006, in welchem diese bestätigt, dass sich der Beklagte zu 3.) mit dem Ehemann der Klägerin nochmals darauf geeinigt habe, dass die Beklagten die Rechnung „so anerkennen“. Hierin liegt ein Schuldanerkenntnis i. S. d. § 781 BGB. Allerdings können diejenigen Rechtsbeziehungen, die zur Abgabe des Anerkenntnisses geführt haben, dessen Rechtsgrund darstellen, was zur Folge haben kann, dass, wenn sie den anerkannten Leistungsanspruch nicht rechtfertigen, das Anerkenntnis gem. § 812 Abs. 2 BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden kann. Ein solcher Bereicherungsanspruch kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die Parteien mit dem Anerkenntnisvertrag einen Streit oder eine Unsicherheit über den Inhalt des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses beenden und ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen des anerkannten Anspruchs eine klare Rechtslage schaffen wollten (vgl. BGH NJW 2000, 2501). Letzteres ist hier der Fall. Bereits bei Erhalt der Rechnung vom 6.05.2006 waren den Beklagten sämtliche von ihnen jetzt gegen die Rechnungshöhe vorgebrachten Einwendungen

bekannt. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Schreiben der Beklagten zu 2.) vom 21.09.2006. Aus diesem Schreiben ergibt sich weiter, dass der Beklagte zu 3.) mit dem Ehemann der Klägerin über einzelne Einwendungen gegen die Rechnungshöhe gesprochen hat. Wenn er dennoch, wie sich aus dem Schreiben vom 21.09.2006 ergibt, im Anschluss daran die Forderung der Klägerin „so“, also in der gestellten Höhe, anerkannt hat, so bedeutet dies gerade, dass die Parteien in Kenntnis der Unsicherheit über die Rechnungshöhe eine klare Rechtslage schaffen wollten. Damit sind die Beklagten mit den jetzt erhobenen, ihnen damals schon bekannten Einwendungen gegen die Rechnungshöhe ausgeschlossen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten erstreckt sich der Einwendungsausschluss auch auf die jetzt zur Aufrechnung gestellten Nutzungsentschädigungs- und Schadensersatzforderungen. Auch insoweit lässt das Schreiben vom 21.09.2006 deutlich erkennen, dass den Beklagten die jetzt zur Aufrechnung gestellten angeblichen Positionen sämtlich bekannt waren. Ihnen war auch bekannt, dass sie diese Gegenforderungen, soweit sie tatsächlich bestanden, dem Anspruch der Klägerin im Wege der Aufrechnung hätten entgegenhalten können. Auch dieses ergibt sich aus dem Schreiben vom 21.09.2006. Der Umstand, dass sie in diesem Schreiben weder die Aufrechnung mit den vermeintlichen Gegenforderungen erklärt noch sich jedenfalls die spätere Geltendmachung dieser Positionen vorbehalten haben, lässt nur den Schluss zu, dass sie auch insoweit eine klare Rechtslage schaffen und von der Geltendmachung dieser Gegenforderungen endgültig absehen wollten. Hieran müssen sie sich festhalten lassen.

Die Haftung der Beklagten zu 2.) und 3.) für die Verbindlichkeit der Beklagten zu 1.) ergibt sich dabei aus ihrer Stellung als Gesellschafter der Beklagten zu 1.).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB. Da an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt war, beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB. Infolge des Zahlungsverzuges der Beklagten sind ihr ausgehend von einem Gegenstandswert von 7.886,17 € vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von

535,60 € (1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG) entstanden, von denen nur die Hälfte auf die im vorliegenden Verfahren angefallene Verfahrensgebühr angerechnet wird. Zuzüglich Auslagenpauschale und MwSt. verbleibt somit ein Schaden der Klägerin i. H. v. 333,85 €, den die Beklagten der Klägerin zu erstatten haben.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines weiteren Betrages von 10,00 € ergibt sich ebenfalls aus §§ 280, 286 BGB. Um die Klage gegen die richtigen Beklagten richten zu können, war die Einholung der Gewerbeamtsauskunft zweckdienlich und erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91 a ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in Höhe des am 20.12.2006 gezahlten Betrages in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren den Beklagten die Kosten nach § 91a ZPO aufzuerlegen, da die Klage bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses begründet war.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Heineke

Ausgefertigt:
Kiel, 08. Mai 2007

Speetzen

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts